

Dritte Ordnung zur Änderung der Ordnung über die Beschäftigung von Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten in den Kindertageseinrichtungen

I. Änderung der Ordnung

Die Ordnung über die Beschäftigung von Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten in Kindertageseinrichtungen vom 19. November 2008 (KA 2008 Nr.230) in der Fassung vom 25. September 2012 (KA 2012 Nr. 165), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Das monatliche Pauschalentgelt für Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten zu den nachstehenden Berufen beträgt für

a) Sozialarbeiterinnen u. Sozialarbeiter, Sozialpädagoginnen u. Sozialpädagogen sowie Heilpädagoginnen u. Heilpädagogen

ab 1. März	2014	1.627,05 Euro,
ab 1. März	2015	1.647,05 Euro,

b) Erzieherinnen u. Erzieher

ab 1. März	2014	1.413,13 Euro,
ab 1. März	2015	1.433,13 Euro,

c) Kinderpflegerinnen u. Kinderpfleger

ab 1. März	2014	1.359,07 Euro,
ab 1. März	2015	1.379,07 Euro.“

2. § 4 erhält folgende Fassung:

„Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten erhalten Erholungsurlaub unter Fortzahlung ihres Entgelts in entsprechender Anwendung der für die Beschäftigten des Dienstgebers geltenden Regelungen (§ 34 KAVO) mit der Maßgabe, dass der Urlaubsanspruch bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche in jedem Kalenderjahr 28 Arbeitstage beträgt.“

3. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 2 und 3 werden gestrichen.

b) Nach dem bisherigen Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 angefügt:

„(3) Für Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten, die spätestens mit Ablauf des 31. März 2014 aus dem Praktikantenverhältnis ausgeschieden sind, gilt

diese Ordnung nur, wenn sie dies bis 31. Oktober 2014 schriftlich beantragen. Für Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten, die spätestens mit Ablauf des 31. März 2014 aufgrund eigenen Verschuldens ausgeschieden sind, gilt diese Ordnung nicht.“

II. Inkrafttreten

Die Bestimmungen des Abschnitts I treten rückwirkend zum 1. März 2014 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Ziffer 2 des Abschnitts I mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.